

TEILREVISION DES GESETZES ÜBER DIE FÖRDERUNG DER WIRTSCHAFT (WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESETZ, WFG), ABSCHNITT REGIONALPOLITIK

Bericht zuhanden der externen Vernehmlassung

Titel:	TEILREVISION DES GESETZES ÜBER DIE FÖRDERUNG DER WIRTSCHAFT (WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESETZ, WFG), ABSCHNITT REGIONALPOLITIK	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Bericht zuhanden der externen Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	16.12.14
Autor:	lic. iur. Hugo Murer	Status:		DruckDatum:	
Ablage/Name:	Bericht Teilrevision WFG Abschnitt Regionalpolitik.docx			Registratur:	2014.NWVD.13

Inhalt

1	Ausgangslage.....	4
1.1	Grundsätzliche Funktionsweise der Neuen Regionalpolitik (NRP).....	4
1.2	Überprüfung des landrätlichen Rahmenkredites NRP.....	4
1.3	Bewilligungsverfahren im Kanton Nidwalden	5
1.4	Exkurs: Optimierung der Zusammenarbeit der Regionalentwicklungsverbände Sarneraatal und Nidwalden & Engelberg	5
2	Grundzüge der Gesetzesvorlage.....	5
2.1	Neuregelung der Kompetenzstufen	5
2.2	Vorteile der neuen Regelung	6
3	Finanzielle Auswirkungen für den Kanton	6
4	Kommentare zu den revidierten Bestimmungen.....	7
5	Zeitplan	7

1 Ausgangslage

1.1 Grundsätzliche Funktionsweise der Neuen Regionalpolitik (NRP)

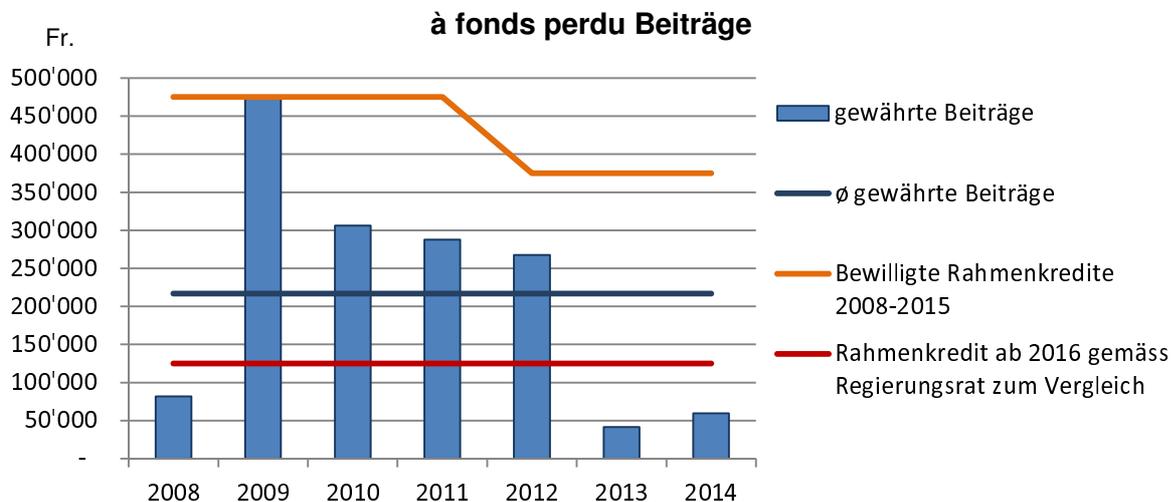
Die NRP ist ein Programm des Bundes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Eigenständigkeit der ländlichen Räume. Die NRP wurde 2008 eingeführt und löste das frühere Instrument der Investitionshilfedarlehen (IH-Darlehen) im Rahmen der Entflechtung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (Neuer Finanzausgleich, NFA) ab. Mit der NRP können keine Basisinfrastrukturen (z.B. Mehrzweckhallen) mehr mitfinanziert werden, wie dies früher im Rahmen der alten Investitionshilfegesetzgebung möglich war.

Die Umsetzung der NRP erfolgt durch die Kantone. Die Kantone erarbeiten jeweils ein vierjähriges Umsetzungsprogramm, in welchem sie einerseits die Programmziele definieren und andererseits die entsprechenden Bundesmittel beantragen. Der Bund schliesst Programmvereinbarungen mit den Kantonen ab und spricht zu dessen Umsetzung die Bundesmittel in Form eines Globalbudgets. Der Bund beteiligt sich hälftig an den Beiträgen und Darlehen für Projekte, welche den Kriterien der NRP entsprechen und durch die entsprechende Instanz des Kantons genehmigt werden. Der Landrat bewilligt seinerseits den Rahmenkredit des Kantons für die Umsetzung der NRP. Das nächste Umsetzungsprogramm ist zurzeit in Ausarbeitung. Der Rahmenkredit für die neue Umsetzungsperiode 2016-2019 wird voraussichtlich im Juni 2016 dem Landrat vorgelegt.

1.2 Überprüfung des landrätlichen Rahmenkredites NRP

Im Rahmen des Entlastungsprogramms zur Erreichung eines ausgeglichenen Staatshaushalts wurde der Rahmenkredit des Landrates zur Umsetzung der NRP einer Überprüfung unterzogen. Die Überprüfung ergab, dass die beiden bisherigen Rahmenkredite nicht ausgeschöpft wurden, was unter anderem auf die restriktive Anwendung der NRP-Kriterien bei der Beurteilung von Projektgesuchen zurückzuführen ist.

Es ist nun vorgesehen, dass der Rahmenkredit des Landrates für à fonds perdu Beiträge für die nächste Umsetzungsperiode 2016-2019 auf Fr. 0.5 Mio. gekürzt wird (von Fr. 1.5 Mio. in der Umsetzungsperiode 2012-2015 und Fr. 1.9 Mio. in der Umsetzungsperiode 2008-2011). Die vorgesehene Kürzung wird es nicht erlauben, die bisherige Praxis bei der Umsetzung der NRP weiterzuführen (gilt insbesondere auch für die Beteiligung an interkantonalen Projekten). Seit Inkrafttreten der NRP im 2008 wurden jährlich für rund Fr. 220'000 à fonds perdu Beiträge gesprochen. Zukünftig würden jährlich durchschnittlich nur noch Fr. 125'000 zur Verfügung stehen (Zahlen beziehen sich alle nur auf den Anteil des Kantons):



1.3 Bewilligungsverfahren im Kanton Nidwalden

Aufgrund der eingeschränkten Mittel, welche der NRP in der kommenden Umsetzungsperiode zur Verfügung stehen werden, drängt sich eine Vereinfachung der Bewilligungsverfahren für NRP-Gesuche auf.

Im Kanton Nidwalden ist der Regionalentwicklungsverband Nidwalden & Engelberg (REV Nidwalden & Engelberg) zuständig für die Prüfung der Gesuche um finanzielle Unterstützung aus Mitteln der NRP. Der REV Nidwalden & Engelberg stellt jeweils Antrag an den Regierungsrat, welcher zurzeit als einzige Instanz über Projektbeiträge oder Darlehen befindet. Der REV Nidwalden & Engelberg wird als wichtiges Gremium erachtet, dessen Vorstand breit abgestützt ist. Es besteht diesbezüglich kein gesetzlicher Revisionsbedarf.

Änderungsbedarf wird jedoch im Bereich der Kompetenzregelung gesehen. Im Gegensatz zu anderen Kantonen hat die Volkswirtschaftsdirektion im Kanton Nidwalden keine eigene Entscheidungs- und Finanzkompetenz bei der Umsetzung der NRP. Dies führt dazu, dass der Regierungsrat selbst über kleinste Projekte entscheiden muss, was zu einer unnötigen Bindung von Ressourcen führt.

1.4 Exkurs: Optimierung der Zusammenarbeit der Regionalentwicklungsverbände Sarneraatal und Nidwalden & Engelberg

Parallel zur Überprüfung des Rahmenkredites standen im ersten Halbjahr 2014 Bestrebungen im Raum, Optimierungspotenzial bei der Zusammenarbeit der Kantone Obwalden und Nidwalden und den Regionalentwicklungsverbände (REV's) Nidwalden & Engelberg und Sarneraatal bei der Umsetzung der NRP auszuloten.

Eine Arbeitsgruppe erarbeitete mögliche Kooperationsformen bis hin zu einem gemeinsamen REV für beide Kanton Obwalden und Nidwalden. Es zeigte sich, dass ein gemeinsamer REV zwingend entsprechende Finanzkompetenzen bräuchte, um mit einer aktiveren Strategie eine höhere Wirkung entfalten zu können.

Beide Regierungsräte in Obwalden und Nidwalden haben sich jedoch auf eine entsprechende Konsultation hin sowohl gegen eine aktivere Strategie als auch gegen die Delegation von Finanzkompetenzen an einen gemeinsamen REV ausgesprochen. Der Regierungsrat Nidwalden hält zudem an der Region Nidwalden & Engelberg als funktionaler Raum fest. Der Regierungsrat unterstreicht weiter die aktive Rolle der Wirtschaftsförderung und erachtet es nicht als zielführend, wenn der REV als Parallel-Organisation eine aktive Strategie verfolgt.

2 Grundzüge der Gesetzesvorlage

2.1 Neuregelung der Kompetenzstufen

Die Neuregelung der Kompetenzstufen soll sich einerseits an den umliegenden Kantonen orientieren:

- Im **Kanton Obwalden** ist gesetzlich geregelt, dass das Volkswirtschaftsdepartement für die Festsetzung von Beiträgen und Darlehen zuständig ist. Der Regierungsrat hat jedoch mit Beschlüssen vom 5. Juli 2011 (Nr. 9) und 16. August 2011 (Nr. 45) entschieden, dass Projekte mit einer kantonalen Fördersumme über **Fr. 50'000** durch den Regierungsrat zu genehmigen sind.
- Der **Kanton Uri** hat die Regelung, dass kantonale Beiträge bis **Fr. 20'000** durch die Direktion gesprochen werden können. Wenn sie Massnahmen der Wirtschaftsförderung betreffen, kann die Direktion bis Fr. 50'000 selber entscheiden.

Andererseits können die Kompetenzstufen anhand des Mengengerüsts der in den beiden bisherigen Umsetzungsperioden bewilligten Projekten festgelegt werden:

Anzahl à fonds perdu Beiträge (Anteil Kanton)	Umsetzungsperiode		Total
	2008-2011	2012-2015	
Ab Fr. 0 bis Fr. 10'000	2	1	3
Ab Fr. 10'001 bis Fr. 25'000	5	4	9
Ab Fr. 25'001 bis Fr. 50'000	3	3	6
Ab Fr. 50'001	6	1	7
Total	16	9	25

Anzahl Darlehen (Anteil Kanton)	Umsetzungsperiode		Total
	2008-2011	2012-2015	
Ab Fr. 0 bis Fr. 100'000	0	2	2
Ab Fr. 100'001 bis Fr. 250'000	2	3	5
Ab Fr. 250'001 bis Fr. 500'000	1	1	2
Ab Fr. 500'001	1(*)	0	1
Total	4	6	10

(*) Zusatzkredit für ein Darlehen an die Stanserhorn-Bahn AG bewilligt durch den Landrat.

Zu beachten gilt, dass es nicht sinnvoll ist, unterschiedliche Kompetenzstufen für à fonds perdu Beiträge und Darlehen zu definieren. Der Grund liegt darin, dass es Projekte gibt, welche sowohl Darlehen als auch à fonds perdu Beiträge enthalten. Es ist zu vermeiden, dass Projektgesuche durch unterschiedliche Instanzen zu genehmigen sind.

Es wird vorgeschlagen, dass die Direktion zukünftig über die Gewährung von Leistungen an Projekten in Form von Beiträgen und/oder Darlehen des Kantons von zusammen höchstens Fr. 50'000 selber entscheiden kann. Damit hätte rückblickend rund die Hälfte (18 von 35) aller gewährten Beiträge und Darlehen durch den Direktionsvorsteher bewilligt werden können. Alle bisherigen Darlehen lagen jedoch deutlich über diesem Betrag, was auch in der Zukunft zu erwarten ist. Auf eine spezielle Regelung für Darlehen kann deshalb verzichtet werden.

2.2 Vorteile der neuen Regelung

Durch eine stufengerechte Kompetenzregelung kann eine Vereinfachung der Prozesse erzielt werden. Zudem kann der Regierungsrat von Geschäften entlastet werden, welche keine strategische Relevanz haben.

Eine Angleichung der Kompetenzstufen an die Regelung der umliegenden und in Grösse und Struktur vergleichbaren Kantone Obwalden und Uri ist zudem wichtig für den Erfolg von interkantonalen Projekten, welchen zukünftig eine zunehmende Bedeutung zukommen soll.

3 Finanzielle Auswirkungen für den Kanton

Die im Rahmenkredit vorgesehenen à fonds perdu Mittel für die nächste Umsetzungsperiode 2016-2019 lassen kaum Handlungsspielraum übrig. Eine Kompetenzdelegation von Fr. 50'000 wird somit keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton oder andere angegliederte Institutionen haben.

4 Kommentare zu den revidierten Bestimmungen

II. REGIONALPOLITIK

Art.8 Gesuche

Absatz 2

Die Volkswirtschaftsdirektion entscheidet abschliessend über die Gewährung von à fonds perdu Beiträge und Darlehen von zusammen höchstens Fr. 50'000. Über diesen Betrag übersteigende Gesuche entscheidet der Regierungsrat.

Absatz 3

Insbesondere bei interkantonalen Projekten besteht der Bedarf, dass das Verfahren geregelt wird und für eine gezielte Projektsteuerung detaillierte Projektvereinbarungen abgeschlossen werden. Die zuständige Instanz soll solche Vereinbarungen abschliessen und entsprechende Regelungen treffen können.

5 Zeitplan

Verabschiedung durch RR:	16. Dezember 2014
externe Vernehmlassung:	bis 31. März 2015
Verabschiedung durch RR:	Mai 2015
Vorberatende Kommission:	1. Juli 2015
1. Lesung im Landrat:	2. September 2015
2. Lesung im Landrat:	21. Oktober 2015
Anschliessend Referendumsfrist:	2 Monate
Inkrafttreten:	1. Januar 2016

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Res Schmid

Landschreiber

Hugo Murer